

Vereinbarung

über die Abgeltung der öffentlichen Interessenz an einem Gastwirtschaftsbetrieb im Dorfkern von Tamins

zwischen

Gemeinde Tamins, Aligstrasse 1, 7015 Tamins

und

CRESTA Immobilien AG, Ort, CHE-NR: , als Eigentümerin des Gastwirtschaftslokals auf Grundstück 449 in Tamins (nachfolgend «Eigentümerschaft» genannt).

1. Ausgangslage

Die Parteien anerkennen, dass der Erhalt eines dauernd betriebenen Gastwirtschaftsbetriebes im Dorfkern im öffentlichen Interesse der Gemeinde Tamins liegt.

2. Zweck

Zur Abgeltung der öffentlichen Interessenz am Erhalt und den Betrieb eines dauernd betriebenen Gastwirtschaftsbetriebes im Dorfkern von Tamins leistet die Gemeinde Tamins innert 30 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen einmaligen Beitrag von CHF 100'000.00 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

3. Rückerstattungspflicht

Wird der Gastwirtschaftsbetrieb innerhalb von zehn Jahren seit Eröffnung des Gastwirtschaftsbetriebes dauerhaft eingestellt, so ist der gesamte Beitrag von CHF 100'000.00 von der jeweiligen Eigentümerschaft des Gastwirtschaftslokals zurückzuerstatten.

Als dauerhafte Einstellung gilt die Schliessung des Gastwirtschaftsbetriebes während mehr als vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Monaten, sofern nicht eine Wiederaufnahme des Betriebes nachgewiesen wird.

4. Reduzierte Rückerstattungspflicht

Wird der Gastwirtschaftsbetrieb nach Ablauf von zehn Jahren, jedoch innerhalb von zwanzig Jahren seit Eröffnung des Gastwirtschaftsbetriebes, dauerhaft eingestellt, reduziert sich die Rückerstattungspflicht auf CHF 50'000.00.

5. Rückerstattungspflichtige Partei

Die jeweilige Eigentümerschaft des Gastwirtschaftslokals haftet für die Rückerstattungspflicht. Bis zur Veräusserung des Gastwirtschaftslokals ist die CRESTA Immobilien AG rückerstattungspflichtig.

6. Beginn der Fristen und Beurteilung der Rückerstattungspflicht

Die Fristen gemäss Ziffern 3 und 4 beginnen am 6. Dezember 2025. Für die Beurteilung der Rückerstattungspflicht gemäss dieser Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung massgebend.

7. Verlängerung der Fristen

Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer nachgewiesenen, intensiven Suche nach einer Nachfolge für den Gastwirtschaftsbetrieb, höchstens jedoch um zwei Jahre.

Eine intensive Suche liegt insbesondere dann vor, wenn die Eigentümerschaft nachweist, dass während angemessener Zeit und mit zumutbaren Mitteln ernsthafte Bemühungen zur Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes unternommen wurden, jedoch keine geeignete Nachfolge gefunden werden konnte.

Über das Vorliegen einer intensiven Suche entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftliches Gesuch der Eigentümerschaft.

8. Rechtsnachfolge

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, diese Vereinbarung jeder Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, dass die Überbindungsklausel allen weiteren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern zu überbinden ist.

9. Sicherstellung der Rückerstattung

Zur Sicherstellung allfälliger Rückerstattungsansprüche wird zulasten des Grundstückes 449 in der Gemeinde Tamins eine Grundpfandverschreibung im Betrag von CHF 100'000.00 zuzüglich allfälliger Betreibungs-, Verwertungs- und Verfahrenskosten und Verzugszinsen von 5 % zugunsten der Gemeinde Tamins errichtet und im Grundbuch eingetragen. Die Kosten der Errichtung und Eintragung trägt die Gemeinde Tamins.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Tamins, _____

Ort/Datum, _____

Für die Gemeinde Tamins

Für die CRESTA Immobilien AG

Hans-Peter Clénin, Gemeindepräsident

Daniela Camenisch, Gemeindeschreiberin
